



Rat der
Europäischen Union

164416/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/11/23

Brüssel, den 29. November 2023
(OR. en)

16094/1/23
REV 1

SOC 833
EMPL 598
GENDER 211

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15421/23

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 27. November 2023 gebilligt hat.

ANLAGE

Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive

Schlussfolgerungen des Rates

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Mit den stetigen Verbesserungen bei den sozialen Rechten und einem stärkeren Bewusstsein für das Recht aller Menschen auf ein erfülltes Leben in Würde, werden institutionelle Modelle der Pflege- und Betreuung, die häufig zu Segregation und einer Einschränkung der Grundfreiheiten führen, zunehmend in Frage gestellt. Dieser Paradigmenwechsel geht einher mit Fortschritten bei den Modellen der professionellen Pflege und Betreuung und verändert Vorstellungen darüber, wie Pflege und Betreuung aussehen sollten. Untermauert wird dies zudem durch wissenschaftliche Erkenntnisse, die die vielen Unzulänglichkeiten der institutionellen Pflege und Betreuung bestätigen, zunehmendes Bewusstsein in der Gesellschaft darüber, wie wichtig die Schaffung egalitärer Gesellschaften und das Gender-Mainstreaming sind, sowie durch wachsende soziale Sensibilität und weit verbreitete Präferenz für personenzentrierte Modelle der Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft. Darüber hinaus ist die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das dem Menschenrechtsmodell von Behinderung im Sinne der Deinstitutionalisierung folgt.

2. Pflege- und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens beinhaltet eine signifikante geschlechtsspezifische Dimension. Frauen tragen die Hauptlast – sowohl bei unbezahlter als auch bei bezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit. Fast 90 % der Beschäftigten in diesem Sektor sind Frauen – schätzungsweise 9,1 Millionen in Europa – mit Beschäftigungsverhältnissen, die in den meisten Ländern häufig prekär und schlecht bezahlt sind, nur geringe berufliche Aufstiegsmöglichkeiten bieten und unterbewertet werden; dies erklärt zum Teil den besorgnisregenden Fachkräftemangel in diesem Sektor in Europa, insbesondere in den am stärksten von Entvölkerung betroffenen Gebieten oder in weniger entwickelten Regionen. 92 % der Frauen in der EU erbringen regelmäßig und 81 % täglich unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit.¹. Kinderbetreuungsaufgaben stellen ein bedeutendes Hemmnis für die Erwerbsbeteiligung von Frauen dar, insbesondere solange die Kinder sehr klein sind². Gleichzeitig betrug die Beschäftigungsquote der Personen mit Kindern unter sechs Jahren bei den Männern 90,1 % gegenüber 67,2 % bei den Frauen. Aufgrund unbezahlter Pflege- und Betreuungspflichten sehen sich insgesamt 7,7 Millionen Frauen in Europa dazu veranlasst, ihr Arbeitsmuster anzupassen³. Frauen wenden für unbezahlte und schlecht bezahlte Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben mehr Zeit auf als Männer, was bedeutet, dass ihr Zugang zum und ihre dauerhafte Präsenz auf dem Arbeitsmarkt von ihren Pflege- und Betreuungspflichten abhängt, und davon, wie diese Aufgaben aufgeteilt sind⁴. Aufgrund dieser unausgewogenen Aufteilung der unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit entgeht Frauen ein potenzielles Einkommen von insgesamt mindestens 242 Milliarden Euro pro Jahr⁵. Die ungleiche Aufteilung der unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit zwischen Männern und Frauen steht unter anderem mit dem anhaltenden geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle im Zusammenhang. Darüber hinaus führt dieses Ungleichgewicht dazu, dass die Altersrente für Frauen niedriger ausfällt, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen sich die Pflege, die sie selbst benötigen, leisten können, sinkt und die Wahrscheinlichkeit, dass sie von Armut betroffen sind, steigt⁶. Die Sektoren Langzeitpflege, Unterstützung und soziale Dienste verfügen über großes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen, wobei die Zahl der Arbeitsplätze, die in den kommenden zehn Jahren geschaffen werden könnten, auf acht Millionen geschätzt wird⁷.

¹ Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, Seite 2.

² EIGE (2023), A Better Work-Life Balance: Bridging the gender care gap (Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Betreuungs- und Pflegeaufgaben).

EIGE (2022), Gender Equality Index 2022: The COVID-19 pandemic and care (Gleichstellungsindex 2022: Die COVID-19-Pandemie und Pflege und Betreuung).

EIGE (2021), Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt).

EIGE (2020), Gender equality and long-term care at home (Gleichstellung der Geschlechter und häusliche Langzeitpflege).

³ AdR, Stellungnahme zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung.

⁴ EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter.

EIGE (2023), A Better Work–Life Balance: Bridging the gender care gap (Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Pflege- und Betreuungsaufgaben).

⁵ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments 2022.

⁶ Bericht über die Bevölkerungsalterung 2021.

EIGE (2021), Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt).

⁷ Europäische Kommission (2021), Grünbuch zum Thema Altern – Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen.

3. In Europa wird die Zahl der über 65-Jährigen zwischen 2022 und 2030 um 14 % und in den kommenden 30 Jahren um 38 % – auf 129,8 Millionen Menschen⁸ – steigen; bis 2030 wird die Zahl der Menschen mit Langzeitpflegebedarf bei 33,7 Millionen liegen und bis zum Jahr 2050 voraussichtlich auf 38,1 Millionen anwachsen⁹. Dies findet vor dem Hintergrund anhaltender Herausforderungen in Bezug auf den Zugang zu bezahlbaren, zugänglichen und hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten in vielen EU-Ländern statt.
4. Bei der Verwirklichung der 2002 festgelegten Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) wurden Fortschritte erzielt. Die erzielten Fortschritte waren in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch insbesondere bei der jüngsten Gruppe von Kindern und bei benachteiligten Kindern uneinheitlich, was zum Teil auf die unterschiedlichen nationalen Systeme zurückzuführen ist. Daher liegt der Schwerpunkt der neuen Barcelona-Ziele für 2030 darauf, die Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung zu verbessern und die Kluft bei der Teilnahme an der FBBE zwischen der Gesamtheit der Kinder und Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich anderer Gruppen von Kindern, die weniger Chancen haben, beispielsweise Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Kinder mit Behinderungen, zu schließen. Effektiver und kostenloser Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung für bedürftige Kinder ist auch eine der zentralen Empfehlungen der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten in der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgefordert, alle Kinder mit Behinderungen in die reguläre Bildung einzubeziehen. Dies umfasst die Schaffung eines barrierefreien Bildungsumfelds, angemessene Unterrichtsmethoden und qualifiziertes Personal.

⁸ ESTAT, PROJ_23NP (Bevölkerung am 1. Januar nach Alter, Geschlecht und Art der Vorausberechnung).

⁹ Bericht zur Langzeitpflege, 2021.

5. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen stellt der Fachkräftemangel im Bereich der Betreuungs- und Pflegedienste eine europaweite Herausforderung mit weitreichenden sozialen Auswirkungen dar¹⁰. Es ist ein Widerspruch, dass Pflege- und Betreuungstätigkeiten als wesentlich für das kollektive Wohlergehen von Gesellschaften angesehen werden, die Arbeit im Pflege- und Betreuungsbereich aber dennoch nach wie vor in vielen Ländern weitgehend unterbewertet und schlecht bezahlt wird und schlechte Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung sowie unzureichende Weiterbildungsmöglichkeiten bietet – bei unangemessener Personalausstattung und – in einigen Fällen – sehr wenig Arbeitsplatzsicherheit. Daher erfordert die derzeitige Situation einen strategischen Ansatz für die Pflege und Betreuung, bei dem die Geschlechterperspektive durchgängig berücksichtigt wird und der darauf basiert, dass die Verantwortung für die Erbringung von Pflege- bzw. Betreuungsleistungen nicht ausschließlich bei der Familie der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person liegt; darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass Sozialschutzmaßnahmen zur Gewährleistung bezahlbarer hochwertiger Pflege und Betreuung ein entscheidender Faktor für den Zugang zu diesen Leistungen sind. Dabei spielen – wie in der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung beschrieben – zahlreiche Akteure auf verschiedenen Ebenen eine Rolle, darunter lokale und regionale Einrichtungen, die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Organe, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Sozialfürsorge, Bildung und Erziehung, sowie die Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und sozialwirtschaftliche Einrichtungen;

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

6. Die Menschenrechte stehen im Zentrum der europäischen Werte. Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

¹⁰ AdR, Stellungnahme zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung.

7. Die Gleichstellung der Geschlechter steht im Zentrum der europäischen Werte und der Menschenrechte. Die Gleichheit von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union, das in den Verträgen verankert und in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten ist. In Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist festgelegt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.
8. Mit der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung wird eine Agenda zur Verbesserung der Situation und der Rechte sowohl von formellen Pflege- und Betreuungskräften und informell Pflegenden und Betreuungspersonen (meist Frauen) als auch von Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigen festgelegt. In der Agenda werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, hochwertige, erschwingliche und zugängliche Betreuungs- und Pflegedienste sowie Dienste im Bereich der FBBE zu gewährleisten und in beiden Sektoren für Verbesserung und mehr Geschlechtergleichstellung bei den Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu sorgen. Die Umsetzung dieser Agenda wird auch die Anwendung und Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte weiter unterstützen und dazu beitragen, die EU-Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030 zu erreichen sowie die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. In der Strategie wird den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ferner empfohlen, einen wirksamen sozialen Dialog zu fördern und Tarifverträge für den Pflege- und Betreuungssektor abzuschließen, um Pflege- und Betreuungskräften faire Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne zu bieten, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um die Weiterqualifizierung und Umschulung von Pflege- und Betreuungskräften zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, Geschlechterstereotype zu beseitigen und eine gerechtere Aufteilung der Pflege- und Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.
9. In der Strategie der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 wird darauf hingewiesen, dass unzureichender Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen formellen Pflege- und Betreuungsdiensten ein wichtiger Faktor für die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt ist. Investitionen in Pflege- und Betreuungsdienste sind daher wichtig, um die Teilhabe von Frauen an bezahlter Arbeit und ihre berufliche Entwicklung zu fördern. Sie können zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowohl für Frauen als auch für Männer beitragen.

10. In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus dem Jahr 2006 wird in Artikel 19 anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf unabhängige Lebensführung sowie volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft haben, und es werden Maßnahmen gefordert, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt das Recht haben, zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Darüber hinaus wird darin festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdienssten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdienssten haben sollten, um Isolation oder Segregation von der Gemeinschaft zu verhindern. Dies erfordert strukturelle Veränderungen, um ein institutionalisiertes Umfeld durch Unterstützungsdiensste für ein unabhängiges Leben zu ersetzen. In diesem Sinne wird in der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 die Zusage der EU bekräftigt, den Übergang von der institutionellen Betreuung zu gemeindenahen Diensten zu verwirklichen, wobei die Kommission nationale, regionale und lokale Behörden bei ihren Bemühungen unterstützen wird, die Deinstitutionalisierung voranzutreiben und ein unabhängiges Leben zu erleichtern, einschließlich der besten Lösungen für Wohnraum sowie Pflege und Betreuung. Ferner werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, bewährte Verfahren zur Deinstitutionalisierung umzusetzen und die Finanzierung barrierefreier und behindertengerechter Sozialwohnungen – auch für ältere Menschen mit Behinderungen – zu fördern und sicherzustellen und die Herausforderungen anzugehen, denen obdachlose Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen.
11. In der Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege wird den Mitgliedstaaten empfohlen, das Angebot an Langzeitpflegediensten kontinuierlich an den Langzeitpflegebedarf anzupassen und gleichzeitig eine ausgewogene Mischung verschiedener Langzeitpflegeoptionen und Formen der Pflege bereitzustellen, um unterschiedlichen Langzeitpflegebedürfnissen Rechnung zu tragen und Pflegebedürftigen die freie Wahl sowie die Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau und/oder die Verbesserung der häuslichen Pflege und der gemeindenahen Pflege und die Gewährleistung, dass Langzeitpflegedienste gut mit Diensten im Bereich der Prävention und des gesunden und aktiven Alterns und mit Gesundheitsdiensten koordiniert werden und diese Dienste Selbstständigkeit und eigenständige Lebensführung sowie Teilhabe in der Gemeinschaft bei allen Formen der Langzeitpflege unterstützen. In der Empfehlung des Rates werden die Mitgliedstaaten ferner dazu aufgefordert, hochwertige Beschäftigung und faire Arbeitsbedingungen in dem Sektor zu unterstützen, um die Professionalisierung der Pflege zu verbessern, bessere Langzeitpflegedienste bereitzustellen und den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel anzugehen. Zugleich wird den Mitgliedstaaten die Definition von informell Pflegenden, die keine professionellen Pflegekräfte sind, und deren Unterstützung bei ihren Pflegetätigkeiten empfohlen.

12. Ziel der „Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030“ ist es, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Teilnahme an FBBE zu erhöhen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern, insbesondere von schutzbedürftigen und benachteiligten Kindern, darunter auch Kinder mit Behinderungen, zu unterstützen. Um dies zu erreichen wird, neben anderen Maßnahmen, empfohlen, weitere Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Teilnahme von Kindern an FBBE zu unterstützen; die Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und Qualität der FBBE zu fördern; die zeitliche Intensität der FBBE-Teilnahme von Kindern und ihre Vereinbarkeit mit einer nennenswerten Erwerbsbeteiligung der Eltern sowie die Gründe für eine geringe Intensität der Inanspruchnahme zu berücksichtigen und bei der Teilnahme die Kluft zwischen Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder zu schließen;

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

13. In seiner Stellungnahme zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (2023) betont der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) die Notwendigkeit einer gemeinsamen Strategie für Gesundheit, Pflege, Betreuung und Bildung, einschließlich einer sektorübergreifenden Interoperabilität, um eine zugängliche Langzeitpflege, die den Bedürfnissen sowohl der Pflegebedürftigen als auch der Pflegekräfte gerecht wird, bereitzustellen, und eine hochwertige, erschwingliche und zugängliche Kinderbetreuung sicherzustellen.
14. In der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (2022) werden die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert, für eine bessere Qualität der Dienstleistungen während des gesamten Lebens zu sorgen; durch die Sammlung und Verbreitung von Schlüsselinformationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf Instrumente und Infrastrukturen zur Sensibilisierung beizutragen; sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung der Strategie weiterhin im Mittelpunkt steht, unter anderem durch Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Geschlechterstereotype, die den formellen und informellen Pflege- und Betreuungssektor gefährden; alle Ressourcen zu mobilisieren, damit der wachsende und vielfältige Bedarf an Pflege und Betreuung gedeckt werden kann; die Mobilität von Pflege- und Betreuungskräften und die Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Ländern in Verbindung mit Instrumenten zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage sowie zur Anerkennung von Qualifikationen zu berücksichtigen.

15. In der 2022 veröffentlichten Stellungnahme des EWSA mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem neuen Betreuungsmodell für ältere Menschen: Lehren aus der COVID-19-Pandemie“ wird bestätigt, dass, um dem Wunsch nach Deinstitutionalisierung der Altenpflege im Allgemeinen nachzukommen, Autonomie, Unabhängigkeit, Fähigkeit zur Selbstversorgung und Selbstorganisation und soziale Beziehungen pflegebedürftiger älterer Menschen in Heimen gefördert werden müssen. Daraus geht hervor, dass dies die Bereitstellung lokaler Sozial- und Gesundheitsressourcen, wesentlich stärker strukturierter und effizienterer häuslicher Hilfe sowie neuer Wohnalternativen, wie geschütztes, begleitetes oder gemeinschaftliches Wohnen, Wohngemeinschaften oder andere Alternativen, die in verschiedenen EU-Ländern bestehen, je nach den Bedürfnissen und Präferenzen älterer, von Autonomieverlust betroffener Menschen, erfordert. Weiter heißt es darin, dass für stärker pflegebedürftige Menschen traditionelle Heime nach dem Motto „Leben wie zu Hause“ umgestaltet werden müssen.
16. In der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern mit dem Titel „The care gap in the EU: a holistic and gender-transformative approach“ 2021 (Das Pflege- und Betreuungsgefälle in der EU: ein ganzheitlicher und transformativer Gleichstellungsansatz) wird betont, dass der Mangel an erschwinglichen, zugänglichen und hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten in den meisten EU-Ländern und die Tatsache, dass die Pflege- und Betreuungsarbeit zwischen Frauen und Männern nicht gleich aufgeteilt ist, sich unmittelbar negativ auf die Teilhabe von Frauen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens auswirken.
17. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf die vorangegangenen Arbeiten und politische Verpflichtungen, die der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission eingegangen sind, sowie auf die Arbeit anderer relevanter Interessenträger und auf die im Anhang aufgeführten Dokumente;

verfährt **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION** wie folgt: Er
ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

**unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, einschließlich der territorialen
Verteilung der Zuständigkeiten sowie der Autonomie der Sozialpartner,**

18. das individuelle Recht auf Pflege und Betreuung unter Bedingungen der Gleichberechtigung anzuerkennen und Reformen, einschließlich – sofern erforderlich – durch Rechtsinstrumente, zu fördern, mit denen das Recht auf ausreichende, angemessene und erschwingliche hochwertige, personenzentrierte Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft ganzheitlich ausgelegt und sichergestellt wird. Es ist wichtig, dass diese Pflege und Betreuung entsprechend der Wahl der jeweiligen Person erfolgt, wobei diese Person das Recht hat, bei diesem Prozess und dieser Entscheidung begleitet zu werden. Das Recht auf Pflege und Betreuung beinhaltet außerdem, Pflege- und Betreuungspersonen Unterstützung (z. B. Sozialschutz und Schulungen, Beratung und Kurzzeitpflege) zu leisten, und ihr Recht anzuerkennen, Entscheidungen betreffend den Umfang der Pflege und Betreuung und die Personen, die Anspruch darauf haben, zu treffen, ebenso wie das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und auf faire Arbeitsbedingungen und ein faires Arbeitsentgelt;
19. zeitnah und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung der Langzeitpflege- und Unterstützungsdiene zu einem personenzentrierten Ansatz in der lokalen Gemeinschaft, der die Geschlechterperspektive, das Menschenrechtsmodell von Behinderung, Peer-Unterstützung, kollaboratives Arbeiten und die Bekämpfung von intersektionaler Diskriminierung durchgängig berücksichtigt, hinzuführen, um
 - a) gut zugängliche, erschwingliche, hochwertige und personenzentrierte Langzeitpflege und Unterstützung zu gewährleisten, durch die es jenen, die sie benötigen und die dies wünschen, ermöglicht wird, eine Unterbringung in Pflege- bzw. Betreuungseinrichtungen zu vermeiden, ein Leben in Würde zu führen, selbstbestimmt zu leben, ihre Autonomie zu wahren, unabhängig in der Gemeinschaft zu leben und frei darüber zu bestimmen, wo, mit wem und wie sie leben möchten,
 - b) Möglichkeiten zur Lebensführung in der Gemeinschaft und Unterstützungssysteme auf lokaler Ebene, die den Willen und die Präferenzen der Menschen respektieren und ihrem Pflege- bzw. Betreuungsbedarf entsprechen, nachdrücklich zu fördern,

- c) erforderlichenfalls die notwendige Umgestaltung vorzunehmen, damit Pflege- und Betreuungsdienste, einschließlich der von Pflege- und Betreuungseinrichtungen angebotenen Dienste, auf der Grundlage von personenzentrierter Pflege bzw. Betreuung und Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft erbracht werden, und damit gewährleistet wird, dass Systeme zum Schutz von Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigen vor jeglicher Form des Missbrauchs vorhanden sind,
- d) sich darum zu bemühen, die finanzielle Tragfähigkeit und die Nachhaltigkeit für die Arbeitskräfte im Bereich der Langzeitpflege ebenso zu gewährleisten wie die Angemessenheit, Reichweite und Absicherung, wobei dem Innovations- und Präventionsbedarf Rechnung zu tragen ist,
- e) den Umfang der verschiedenen Langzeitpflegedienste und die effiziente Abstimmung zwischen ihnen, insbesondere zwischen Sozial- und Gesundheitsdiensten, zu fördern und dabei uneingeschränkt flexible und personalisierte Dienstportfolios zu bieten,
- f) personalisierte Lösungswege und integrierte Pflege- und Betreuungsmodelle zu konzipieren, beispielsweise durch Fallmanagement, und dabei die Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, bestmöglich zu nutzen,
- g) sich darum zu bemühen, angemessene Schulungsmöglichkeiten für Fachkräfte in der personenzentrierten, umfassenden Pflege und Betreuung zu gewährleisten,
- h) innovative Lösungen vor Ort, in der lokalen Gemeinschaft, die Technologien auf ethisch vertretbare Weise einsetzen und wesentliche Instrumente wie öffentliche Mittel und innovative Sozialklauseln in öffentlichen Vergabeverfahren einsetzen, sowie die kontinuierliche Verbesserung der Langzeitpflegesysteme, einschließlich der systematischen Umsetzung eines Gender-Mainstreaming-Ansatzes, zu fördern,
- i) sich darum zu bemühen, ein multidisziplinäres professionelles, personenzentriertes Angebot an Unterstützung und Diensten im Bereich der Pflege und Betreuung zu Hause und der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft zu gewährleisten, sodass der Bedarf gedeckt und gleichberechtigter Zugang gewährleistet wird, insbesondere in besonders abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten sowie Inselgebieten, indem innovative öffentliche und öffentlich-private Lösungen unter Beteiligung von Interessenträgern des dritten Sektors und privaten Unternehmen gefördert und Ungleichheiten im Zusammenhang mit ländlicher Umgebung, wirtschaftlicher Kapazität und Geschlecht angegangen werden,

- j) im Einklang mit der Empfehlung des Rates über Langzeitpflege wirksame Mechanismen zur Verbesserung der Qualität der Dienste und Ressourcen zu fördern und nationale Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege zu entwickeln, die auf der Bewertung der Auswirkungen der Langzeitpflege und - unterstützung auf die Lebensqualität der Menschen basieren;
20. einen kulturellen Wandel zu fördern, der zum Ziel hat, bezahlte und unbezahlte – sowohl von professionellen Pflege- und Betreuungskräften als auch von nicht professionellen Pflegenden und Betreuungspersonen geleistete – Pflege- und Betreuungsarbeit aufzuwerten und anzuerkennen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten, geschlechtsbezogene Verzerrung und Geschlechterstereotype zu überwinden, und einen Wandel im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für Pflege- und Betreuung herbeizuführen, und zwar durch
- a) Stärkung des Sozialschutzes und der Unterstützungsmaßnahmen für informell Pflegende und Betreuungspersonen, beispielsweise durch die Förderung der Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen und hochwertigen, flexiblen Schulungsprogrammen im Bereich der informellen Pflege und Betreuung, die psychologische Unterstützung und Schulungen zu digitalen Kompetenzen beinhalten,
 - b) Voranbringen von Mechanismen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowohl für Frauen als auch für Männer im Einklang mit nationalen Vorschriften fördern, beispielsweise durch flexiblere Arbeitszeiten und hybride Arbeitsmodelle, und Gewährleistung, dass Pflegende und Betreuungspersonen unter Bedingungen der Gleichberechtigung Zugang zu Urlaub haben,
 - c) Anbieten angemessener bezahlter Urlaubsoptionen – unabhängig von der Quelle der finanziellen Unterstützung – die sich weder negativ auf die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen noch auf ihre Rückkehr in das Erwerbsleben auswirken, während gleichzeitig Leistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben angeboten werden, die die Umsetzung von Unterstützungsdiensten für informell Pflegende und Betreuungspersonen erleichtern,
 - d) Förderung des gesellschaftlichen Diskurses über das Thema Pflege und Betreuung, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen, durch die Förderung von gleicher Verantwortung von Frauen und Männern in der formellen und informellen Pflege und Betreuung, durch Beseitigung von traditionell mit der Pflege- und Betreuungsarbeit verbundenen Geschlechterstereotypen und Geschlechterrollen, durch Erhöhung der Attraktivität der Pflege- und Betreuungsarbeit und durch Anerkennung des Werts der Pflege und Betreuung und des Rechts einer Person auf ein Lebenskonzept ihrer Wahl sowie auf Würde;

21. Männer und Jungen als Akteure und Begünstigte des Wandels und als strategische Partner und Verbündete an der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter bei bezahlter und unbezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit zu beteiligen;
22. sofern sie dies noch nicht getan haben, Qualitätsniveaus und - standards für Pflege und Betreuung im Einklang mit den Grundsätzen der beiden jüngsten Empfehlungen des Rates zu Langzeitpflege und frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung anzunehmen, wobei stets die Bedürfnisse der Personen, die Unterstützung erhalten, und der Personen, die Pflege und Betreuung leisten, sowie die bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu berücksichtigen sind und – als inhärentes Ziel von Pflege- und Betreuungsmodellen – anzustreben ist, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen;
23. angemessene und faire Arbeitsbedingungen und angemessenes und faires Arbeitsentgelt sowie die entsprechende Ausbildung der Beschäftigten im Pflege- und Betreuungssektor und in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Entgelts durch Regelung der Arbeitsbedingungen und Förderung des sozialen Dialogs und, sofern anwendbar, sektorspezifische Tarifverhandlungen sowie durch Förderung von Mindeststandards und Verhaltenskodizes für Unternehmen in Bezug auf Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens, Gleichstellung der Geschlechter bei den Arbeitsbedingungen und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben fördern;
24. die Sozialpartner unter uneingeschränkter Achtung ihrer Autonomie dazu anzuhalten, im Einklang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Entgeltgefälles im Pflege- und Betreuungssektor in Tarifverträge aufzunehmen, um
 - a) angemessene und faire Arbeitsbedingungen und Löhne für Pflege bzw. Betreuung leistende Hausangestellte, insbesondere für im Haushalt lebende Pflege- bzw. Betreuungskräfte, zu fördern und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste zu bekämpfen, wobei häuslicher Pflege- und Betreuungsarbeit, die oft von Wanderarbeitnehmerinnen geleistet wird, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,
 - b) den Schutz von Pflege- und Betreuungskräften entsprechend dem Bedarf zu verbessern und Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor dem Risiko von Belästigung und sexueller Belästigung sowie Gewalt am Arbeitsplatz zu schützen,

- c) die berufliche Aus- und Weiterbildung von Pflege- und Betreuungskräften zu gewährleisten, einschließlich Schulungen und Unterstützung zur Entwicklung von Fachkenntnissen sowie sozialen und digitalen Kompetenzen, um sie mit den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten auszustatten, damit sie personalisierte und hochwertige Dienste erbringen können,
 - d) die berufliche Weiterentwicklung von Pflege- und Betreuungskräften durch Weiterbildung zu gewährleisten, um sie dabei zu unterstützen, ihre berufliche Laufbahn voranzubringen und hochwertige, personenzentrierte Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu bieten,
 - e) öffentliche Auftraggeber dazu aufzufordern, die im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um faire Arbeitsbedingungen für Pflege- und Betreuungskräfte, die von Unternehmen eingestellt werden, die öffentliche Aufträge erhalten haben, zu gewährleisten,
 - f) die Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu fördern, um hochwertige personenzentrierte Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsdienste in der lokalen Gemeinschaft zu konzipieren und bereitzustellen,
 - g) sowohl Jungen als auch Mädchen zu ermutigen, bei der Wahl ihrer allgemeinen bzw. beruflichen Bildung im Rahmen der Sekundarstufe berufliche Laufbahnen im Zusammenhang mit hochwertiger Pflege und Betreuung in Erwägung zu ziehen und Pflege und Betreuung als grundlegende Dienstleistungen zu würdigen und anzuerkennen;
25. gegebenenfalls Maßnahmen im Einklang mit der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der „Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030“ zu erlassen, um
- a) die Teilnahme von Kindern an gut zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE), einschließlich Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, zu erhöhen und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den nationalen Systemen auch die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der FBBE herrschende Kluft zwischen den Teilnahmequoten von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder¹¹ zu schließen,

¹¹ Wobei auch die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder zu berücksichtigen ist.

- b) erschwingliche, gut zugängliche und hochwertige FBBE-Dienste bereitzustellen, die auch in ländlichen und benachteiligten Gebieten leicht zugänglich sind, wodurch der Zugang aller Jungen und Mädchen zu FBBE gefördert wird,
 - c) wirksam daran zu arbeiten, die zeitliche Lücke zwischen dem Ende des bezahlten Urlaubs aus familiären Gründen und dem Zugang zu oder – falls zutreffend – dem Rechtsanspruch auf einen Platz in der FBBE zu schließen,
 - d) die Inanspruchnahme von Vaterschafts- und Elternurlaub sowie von flexiblen Arbeitszeiten durch Männer zu fördern und dadurch Geschlechterstereotype anzugehen, um eine gleichmäßige Aufteilung der Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsaufgaben zwischen den Elternteilen in Bezug auf bezahlte und unbezahlte Arbeit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu erleichtern und dadurch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu verbessern und zudem zur Entwicklung der Beziehung zwischen dem Kind und beiden Elternteilen beizutragen; die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben, Anspruch auf Vaterschafts- und Elternurlaub zu erwerben und flexible Arbeitszeiten zu beantragen, zu stärken und das Bewusstsein für diese neuen Rechte und ihre Umsetzung zu schärfen, sowie sicherzustellen, dass hochwertige FBBE für Betreuungspersonen und Pflegende, die außerhalb der Standardarbeitszeiten arbeiten, verfügbar sind;
26. die territorialen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Pflege- und Betreuungsdiensten gebührend zu berücksichtigen, und zwar durch Maßnahmen, mit denen
- a) angestrebt wird, durch innovative Initiativen in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden sowie mit der Sozialwirtschaft, der Zivilgesellschaft, mit Frauenorganisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern den Zugang zu personenzentrierten, hochwertigen und erschwinglichen Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsdienssten in der lokalen Gemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung benachteiligter Gebiete wie ländlicher, dünn besiedelter, abgelegener Gebiete oder von Inselgebieten, wobei von den Möglichkeiten, die die Pflege- und Betreuungswirtschaft bietet – auch unter Nutzung von Technologien und der Digitalisierung – Gebrauch gemacht wird, wodurch zur Attraktivität dieser Gebiete beigetragen und die Wirtschaftstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert wird,

- b) die wirtschaftlichen Unterschiede und Einkommensniveaus innerhalb städtischer Gebiete ermittelt und beseitigt werden und dadurch gleichberechtigter Zugang zu personenzentrierten, hochwertigen Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsdielen in der lokalen Gemeinschaft gewährleistet wird, indem lokale/nachbarschaftliche Partnerschaften gefördert werden, Bedarf ermittelt und Strategien vereinbart werden, unter anderem in Form von Gemeinschafts- und Freiwilligenprogrammen, Nachbarschaftsgruppen oder generationenübergreifenden Solidaritätsprogrammen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN,

27. weiterhin mithilfe des Europäischen Semesters und der Methode der offenen Koordinierung im Bereich Soziales, und insbesondere über den Ausschuss für Sozialschutz, die Überwachung, die Verbesserung der Datenerhebung, die Koordinierung und den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Langzeitpflege zu fördern;
28. die Mobilisierung und wirksame Nutzung von EU-Mitteln und -Fonds zu fördern, um die Umsetzung der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der Empfehlungen des Rates zu Langzeitpflege und zu FBSE zu unterstützen, sodass der Übergang der Pflege- und Betreuungssysteme zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen in der lokalen Gemeinschaft vorangebracht wird, damit die Anerkennung des Werts der Pflege und Betreuung verbessert wird und Vorurteile und Geschlechterstereotype beseitigt werden;
29. soziale Innovationen zu fördern, die das Voneinanderlernen und Fortschritte hin zu einer Verbesserung der politischen Maßnahmen vereinfachen, und zwar durch die Einführung evidenz- und forschungsbasierter Verfahren und innovativer Wege bei der Erbringung von Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sowie durch die Einführung zugänglicher innovativer Technologien und digitaler Lösungen bei der Bereitstellung von Pflegediensten, die die Autonomie und unabhängige Lebensführung erleichtern, unter Einbeziehung der Personen, die diese Dienste in Anspruch nehmen, der Sozialpartner und der Sozialwirtschaft, des dritten Sektors, der Zivilgesellschaft und von Frauenorganisationen sowie unter Nutzung wesentlicher Instrumente wie europäischer öffentlicher Mittel und Sozialklauseln in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge;

30. im Hinblick auf eine systematische Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer gut zugänglichen, erschwinglichen und hochwertigen Pflege und Betreuung, unter anderem um die Barcelona-Ziele für 2030 zu erreichen, eine Datenerhebung (z. B. administrative Daten und Umfragedaten) durchzuführen und Instrumente, standardisierte Indikatoren und vergleichbare, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu Personen, die Langzeitpflege erhalten oder benötigen, und – sofern möglich – zu informell Pflegenden und Betreuungspersonen sowie zu professionellen Pflege- und Betreuungskräften zu erarbeiten;
31. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Durchführbarkeit von Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeits-Satellitenkonten zu prüfen, wodurch traditionelle Kontensysteme ausgeweitet würden, um unbezahlte produktive Arbeit im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung (wie Langzeitpflege, Kinderbetreuung, Haushaltsdienste usw.), die durchaus einen wichtigen Aspekt des Lebens der Menschen darstellt, aber in den konventionellen Wirtschaftsstatistiken wie dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) weitgehend fehlt, nach Möglichkeit unter Verwendung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, zu erfassen und zu beziffern, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Beitrag unbezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit zu messen und zu bewerten.

Referenzdokumente

1. EU interinstitutionell

Europäische Säule sozialer Rechte, am 17. November 2017 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission proklamiert.

https://commission.europa.eu/publications/european-pillar-social-rights-booklet_de

2. Rat

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles: Bewertung und Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit“ (Dok. [13584/20](#))

Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Thema „Auswirkungen der Langzeitpflege auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ (Dok. [8764/20](#))

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“ (Dok. [14938/19](#))

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Zukunft der Arbeit: ein Lebenszyklusansatz“ (Dok. [10134/18](#))

[Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher Langzeitpflege](#) (Abl. C 476 vom 15.12. 2022, S. 1.)

[Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030](#) (Abl. C 484 vom 20.12.2022, S. 1.)

3. Europäisches Parlament

[What if care work were recognised as a driver of sustainable growth?](#) (Wenn Pflege- und Betreuungsarbeit als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum anerkannt wäre ...) Briefing des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments (2022)

4. Europäische Kommission

[Eine auf alle Beteiligten ausgerichtete Europäische Strategie für Pflege und Betreuung](#) (2022)

[The 2021 Ageing Report: Economic and Budgetary Projections for the EU Member States \(2019-2070\)](#) (Bericht über die Bevölkerungsalterung 2021 – Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung (2019-2070))

[Grünbuch zum Thema Altern Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen](#) (2021)

[Long-term Care Report](#) (Bericht zur Langzeitpflege), 2021

5. Ausschuss der Regionen:

[Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäische Strategie für Pflege und Betreuung](#) (AbI. C 157 vom 3.5.2023, S. 26)

6. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

[EIGE \(2023\) A Better Work–Life Balance: Bridging the gender care gap.](#) (Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Pflege- und Betreuungsaufgaben)

[EIGE Gender inequalities in care and consequences on the labour market \(2021\)](#) (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt (2021))

[Gender inequalities in care and consequences for the labour market \(2020\)](#) (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt (2020))

7. Vereinte Nationen:

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. [General comment No. 5 \(2017\) on living independently and being included in the community](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zur Unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

8. Weitere Dokumente

[The care gap in the EU: a holistic and gender-transformative approach](#) (Das Pflege- und Betreuungsgefälle in der EU: ein ganzheitlicher und transformativer Gleichstellungsansatz) Beratender Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern (2021)

[Towards a Stereotype-Free European Union: Opinion on Combatting Gender Stereotypes](#) (Auf dem Weg zu einer Union ohne Stereotype: Stellungnahme zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypisierung) Beratender Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern (2021)

[„Challenges in long-term care in Europe – A study of national policies 2018“](#) (Herausforderungen bei der Langzeitpflege – Studie zu den einzelstaatlichen Langzeitpflegesystemen 2018) veröffentlicht vom Europäischen Netzwerk für Sozialpolitik

[“Deinstitutionalisation and community living—outcomes and costs: report of a European Study” \(DECLOC report\)](#) (Deinstitutionalisierung und Leben in der lokalen Gemeinschaft, London School of Economics Research Online)

[Report on the Transition from Institutional Care to Community-based Services in 27 Member States of the European Union \(2020\)](#) (Bericht zum Übergang von institutioneller Pflege und Betreuung zu Diensten in der lokalen Gemeinschaft in 27 Mitgliedstaaten: Studie von Jan Šíška und Julie Beadle-Brown im Auftrag der Europäischen Kommission)